

## INFORMATIONSBLATT

# Hinweise zum Mittelverwendungsnachweis

### Wenn Sie von uns eine Förderzusage erhalten, bitten wir Sie, Folgendes zu beachten:

1. Nach Eingang eines Bewilligungsbescheides ist der Stiftung bei zeitlich länger laufenden Projekten (> 12 Monate) auf Anforderung ein Mittelabrufplan vorzulegen. Änderungen im Zeitpunkt sind der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Bei Verzögerungen im Projektbeginn/-verlauf verzögert sich die Zuwendung entsprechend.

Fördermittel können bei Bedarf im Voraus bereitgestellt werden. Die überwiesenen Förderbeträge sind innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung zu verwenden. Dies ist der Stiftung zu bestätigen. Die Stiftung ist berechtigt, die nicht innerhalb dieser Frist verwendeten Mittel nach eigenem Ermessen zurückzuverlangen.

Die Stiftung kann die Einrichtung eines Sonderkontos zur Abwicklung des geförderten Projektes verlangen.

Als gemeinnützig anerkannte Organisationen (Stiftung, Verein, gGmbH), die von der Stiftung Zuwendungen erhalten, haben unverzüglich nach Zahlungseingang eine Spendenquittung entsprechend den Vorgaben der Finanzverwaltung zu übersenden. Ergänzend ist auf Anforderung der Stiftung ein Verwendungsnachweis zu führen.

Eine sparsame und sachgerechte Verwendung der Fördermittel ist zu gewährleisten. Zugeführte Mittel, die für die Zwecke des bewilligten Projektes nicht benötigt werden, sind umgehend nach Ende des Förderzeitraums zurückzuerstatten, es sei denn es ist etwas anderes vereinbart.

2. Bewilligte Mittel sind spätestens 14 Tage, bevor sie benötigt werden, per E-Mail an [info@egerland-stiftung.de](mailto:info@egerland-stiftung.de) abzurufen.

3. Förderungen sind zweckgebunden. Der Förderempfänger verpflichtet sich, die ihm zugewandten Mittel ausschließlich für den im Antrag beschriebenen Zweck und damit für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden. Änderungen, die sich nach Einreichen des Antrages, gegebenenfalls auch im Verlauf des Projektes ergeben, sind der Stiftung unverzüglich anzuzeigen und mit ihr abzustimmen.

Eine Verwendung der Förderung und eines Teils hiervon für andere Zwecke und insbesondere für kommerzielle Zwecke ist untersagt. Der Förderempfänger sichert zu, sich an die Verwendungsaufgabe zu halten und der Stiftung gegenüber auf Anfrage entsprechende Nachweise bzw. Bestätigungen zur Verfügung zu stellen.

#### Projektbüro

Dorit Schleissing-Stengel  
[schleissing@egerland-stiftung.de](mailto:schleissing@egerland-stiftung.de)  
0541 409 990 20

Sollte der Förderempfänger dagegen verstoßen, ist die Stiftung berechtigt, die Zuwendung nach eigenem Ermessen zurückzuverlangen. Der Förderempfänger ist verpflichtet, die zurückgeforderten Mittel sofort zurückzuerstatten.

4. Die Förderempfänger verpflichten sich, in angemessenen Zeitabständen, spätestens jedoch nach Ende eines Projektes, über den Projektstand zu berichten. Art und Weise sowie Zeitabstände hierzu werden projektbezogen vereinbart.
5. Nach Abschluss eines Projektes ist auf Anforderung der Stiftung ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der sich aus finanziellem Nachweis und Sachbericht zusammensetzt. Prüffähige Unterlagen mit Originalbelegen sind auf Wunsch vorzulegen bzw. eine Möglichkeit der Einsichtnahme zu schaffen. Die Felicitas und Werner Egerland Stiftung ist nicht Vertragspartner von eventuell aus den Fördermitteln beschäftigten Mitarbeitern.
6. Die Stiftung kann Bewilligungen zurücknehmen, wenn diese innerhalb eines Jahres ab Datum des Zusageschreibens nicht mindestens teilweise in Anspruch genommen wurden. Falls ein entscheidender Fördergrund entfallen oder sich wesentliche Voraussetzungen ändern sollten, behält sich die Stiftung vor, ihre Förderung vor Ablauf des geplanten Förderzeitraums einzustellen bzw. ausgezahlte Förderungen im Falle einer nicht dem Förderzweck entsprechenden Verwendung zurückzuverlangen.
7. Gemeinnützige Empfänger haben die Stiftung unverzüglich zu unterrichten, wenn sich an ihrem Gemeinnützigkeitsstatus etwas geändert hat. Im Fall des Wegfalls der Gemeinnützigkeit kann die Stiftung Förderzusagen widerrufen und Mittel, die nach Wegfall der Gemeinnützigkeit noch ausgezahlt worden sind, zurückverlangen.

#### **Projektbüro**

Dorit Schleissing-Stengel  
schleissing@egerland-stiftung.de  
0541 409 990 20